

Aufsichtsbehörde die an der Beschlussfassung des Bezirksausschusses vom 18. März 1907 beteiligten Ausschußpersonen durch den Amtshauptmann zu Auerbach verantwortlich darüber hätte befragen lassen, wie sie sich in offenbarem Widerspruche zu der an die Amtshauptmannschaft gerichteten ministeriellen Anweisung für befugt halten konnten, die angeordnete Entschliebung abzulehnen. Wären alsdann die betreffenden Bezirksausschußmitglieder in geeigneter Weise über das Irrige ihrer Anschauungen und über das Unzulässige ihres ablehnenden Verhaltens, sowie über die Möglichkeit, die angeordnete Entschliebung durch Ordnungsstrafen zu erzwingen, belehrt worden, so hätte die Angelegenheit einen angemessenen Abschluß erhalten.

Der Wiederholung eines Vorganges, wie des vorliegenden, würde sich wirksam nur durch Erlaß entsprechender gesetzlicher Bestimmungen vorbeugen lassen, es fragt sich aber, ob hierzu bei der kaum zu erwartenden Wiederkehr des bisher völlig vereinzelt gebliebenen Falles wirklich ausreichender Anlaß gegeben ist.

Daß der Bezirksausschuß oder dessen Mitglieder nicht verpflichtet sind, den von einer Ständekammer gefaßten, an die Regierung gerichteten Beschluß oder die in Kammerverhandlungen zum Ausdruck gelangten Anschauungen für die eigene Entschliebung als maßgebend zu erachten, braucht nicht näher ausgeführt zu werden.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, für die etwa gewünschte weitere kommissarische Beratung der Beschwerdesache noch einen zweiten Kommissar abzuordnen.

Zum vorletzten Absatz dieser Erklärung hat die Deputation zu bemerken, daß sie selbstverständlich die Kammerbeschlüsse nicht als maßgebend für die Entscheidung des Bezirksausschusses ansehen will. Sie hat deshalb auch in der gestellten Anfrage nur von „Nichtbeachtung des Beschlusses der zweiten Kammer“ gesprochen und sie meint auch heute noch, daß ein Kammerbeschluß doch so viel Gewicht hat, daß er von den Staatsbehörden und deren Organen nicht einfach ignoriert werden sollte.

Mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit und Wichtigkeit der vorliegenden Sache glaubte die Deputation, die weiter angebotene kommissarische Beratung annehmen zu müssen und erbat einen zweiten Kommissar. Bei der weiteren Verhandlung erschienen als königliche Kommissare die Herren Geheimer Regierungsrat Dr. Hallbauer und Oberregierungsrat Schlippe, die auf Anfrage erklärten:

„die Regierung sei bereit, die Mitglieder des Bezirksausschusses nochmals wegen ihres Verhaltens in dieser Angelegenheit im Instanzenweg befragen zu lassen und sie über das Unrichtige ihres Verhaltens verständigen lassen zu wollen“.

Im Laufe der Debatte teilt Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Hallbauer aus den Akten noch mit, daß Möckel wegen der Zurücknahme des Rekurses an amtshauptmannschaftlicher Stelle durch einen verpflichteten Protokollanten vernommen worden ist und daß aus den Akten nicht festzustellen sei, daß seitens der Amtshauptmannschaft auf Möckel eingewirkt worden sei, daß er seinen Rekurs zurücknehme.

Weiter erklärt der Herr Kommissar:

„Wenn das Ministerium durch einen ständischen Beschluß ersucht würde, aus Billigkeitsgründen an Möckel oder an seine in Mitleidenschaft gezogene Familie eine Entschädigung zu gewähren, so werde dies in Erwägung gezogen werden.“

Auf Grund der im vorstehenden festgestellten Tatsachen und auf Grund der von der königlichen Staatsregierung abgegebenen Erklärungen kam die Deputation zu den folgenden Schlußfolgerungen: